

ANNO

Wegen

Ein- und Verkaufung

Goldes

Und

Silbers.

Sub dato Berlin/ den 23. Februarii 1724.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlechtiger, Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.



**Wir Friedrich
Wilhelm, von Gottes
Gnaden / König in Preus-**

sen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blippingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Büttow, Arlan und Breda, &c. &c. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, wie es zu Unserm allerhöchsten Mißfallen gereiche, daß der in dem Ein- und Verkauf des Goldes und Silbers bisher eingerissene Mißbrauch ungeachtet aller deshalb ergangenen

genen Verordnungen immerhin continuire, indem allerhand Leute, absonderlich aber die Juden zum Theil selbst, theils durch andere das Gold und Silber häufig alhier aufkauffen, es nachgehends aus dem Lande führen, und bey solcher Gelegenheit bisweilen gestohlenen Silber wegbringen.

Weil Wir aber solchem unzulässigen dem Publico und absonderlich Unserer Münz-Officin höchst nachtheiligen Handel länger nachzusehen durchaus nicht gemeinet sind; So wollen Wir nicht allein die unterm 17^{ten} Maji 1661. 4^{ten} Octobr. 1664. 16^{ten} Augusti 1665. 18^{ten} Martii 1685. 4^{ten} Januarii 1695. 9^{ten} Octobr. 1697. 5^{ten} Decembr. 1703. und alle nachhero publicirte Patente, fürnemlich aber das unterm 24^{ten} Augusti 1717. deshalb emanirte Edict hiemit wiederholet haben, sondern verordnen auch zugleich hiedurch alles Ernstes, daß niemand, er sey Christ oder Jude, Mann oder Weib, Einheimischer oder Fremder sich unterstehen solle, in Unseren Landen altes Gold oder Silber, geschmolzen oder ungeschmolzen zum Wiederverkauf ausser Landes unter was Prætext es immer geschehen könnte, auf- und an sich zu kauffen, sondern es sollen diejenigen, welche dergleichen Silber haben und verkauffen wollen, oder wann sie es an andere im Lande verkauffen, die Aufkauffer desselben bey unausbleiblicher Strafe der Confiscation, ja dem Befinden nach, Leib- und Lebens-Strafe gehalten und verbunden seyn, solches an Unsere Münze oder deren Commisen jedes Orts zu verkauffen; Gestalten dann auch Unsere allerhöchste Intention dahin gehet, daß von dem einheimischen Gold und Silber auch nicht das allgeringste bey obbenannter Strafe an die hiesige Gold- und Silber-Manufactur verkauffet, sondern solches von derselben aus fremden Landen verschrieben werden soll; Jedoch bleibt den Gold-Schmieden nach wie vor frey und unbenommen, das zu ihrer Profession benöthigte Gold und Silber in Unsern Landen einzukauffen und zu verarbeiten;
Wie

Wie denn auch einem jeden, er sey wer er wolle, frey stehet, an die Gold-Schmiede Silber und Gold zu verkauffen; Wenn aber jemand erweislich von außwärtigen Orten Gold oder Silber kommen läset, kan er damit seinen Handel in und auffer Landes treiben wie er will.

Solchemnach befehlen Wir allen Unsern Fiscalischen Bedienten hierüber mit Nachdruck zu halten, wie dann auch die Zöllner, Land- und Zoll-Bereuter, Accise-Bediente und Thor Schreiber hiedurch befehliget werden, bey Verlust ihrer Dienste und Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade hierauf scharffe Aufsicht zu haben, allen darunter sich ereignenden Verdacht sofort gehörigen Orts anzuzeigen, und ohne die geringste Neben-Absehten ihren Pflichten gemäß Unserer allerhöchsten Willens-Meinung ein allerunterthänigstes Genügen zu leisten. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Urfundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und Königlichem Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 23^{ten} Februar. 1724.

*Den 17 april 1724 het doosel
van dese gepubliceert en ge
affigeeert in vande Raede*

Maer seluggrone

Sr. Wilhelm.



G. W. v. Grumbkow. E. B. v. Kreuz. C. v. Ratsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.